

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-20 li-bo

25. 2. 2016

Bedrohungen und Beschimpfungen von (Ober-) Bürgermeister/-innen sowie sonstigen Amts- und Mandatsträgern; Strafbarkeitslücken und Handlungsoptionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städte- und Gemeindebund und die Freiherr-vom-Stein-Akademie für europäische Kommunalwissenschaften haben am 24. 2. 2016 in Berlin ein im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Akademie durch Professor Dr. Christian Friedrich Majer erstelltes Rechtsgutachten zu Strafbarkeitslücken und Handlungsoptionen bei Bedrohungen und Beschimpfungen von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten sowie sonstigen Amts- und Mandatsträgern vorgestellt. Das Rechtsgutachten ist zur weiteren Information beigelegt (s. **Anlage**).

Deutschlandweit ist seit einiger Zeit zu beobachten, dass kommunale Amts- und Mandatsträger verstärkt verbalen und oftmals anonymen Angriffen aus der Bevölkerung mittels Telefon, E-Mail oder sozialen Medien ausgesetzt sind. Die Anonymität begünstigt diese Tendenz und senkt zugleich auch die Hemmschwelle für Straftaten massiv ab. Dabei fühlen sich die Absender häufig sicher vor Strafverfolgung. Massiv zugenommen haben die Angriffe durch die Probleme im Hinblick auf die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen und den Umgang mit Zuwanderung allgemein.

Diese Angriffe - welche teilweise bis hin zu konkreten Morddrohungen gehen - führen in manchen Fällen zu einer enormen psychischen Belastung. Einige Amts- und Mandatsträger haben infolgedessen bereits den Rücktritt von ihren Ämtern erklärt. Mit Blick auf Sachsen-Anhalt ist an den Fall des ehemaligen Ortsbürgermeisters der Ortschaft Tröglitz in der Gemeinde Elsteraue zu erinnern, der im März 2015 sein Amt niedergelegt hatte.

Das Rechtsgutachten untersucht, inwieweit „Hass-Mails“ und ähnliche Verhaltensweisen Straftatbestände erfüllen und wie eine effektive Strafverfolgung bewerkstelligt werden kann.

Folgende wesentliche Ergebnisse sind festzuhalten:

- Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB)

Hier sollten die Staatsanwaltschaften angehalten werden, bei Beleidigungen von Mandats-trägern stets konsequent öffentliche Klage zu erheben, sofern ein Strafantrag vorliegt.

- Volksverhetzung gemäß § 130 StGB

Volksverhetzung kann als Begleittat vorliegen. Die untersuchten Verhaltensweisen stellen jedoch in der Regel selbst keine Volksverhetzung dar, da sie sich gezielt und zum Teil gegen Mandatsträger richten (womit die Eignung zur Gefährdung des öffentlichen Friedens fraglich wird) und diese außerdem nicht wegen einer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, sondern wegen ihrer Position und ihrem Handeln angegriffen werden.

- Nachstellung gemäß § 238 StGB (sog. Stalking)

Der Tatbestand des Stalking ist in den untersuchten Konstellationen nur sehr selten erfüllt. Zwar liegen die Tatbestandsvarianten des Nachstellens häufig vor, regelmäßig sind diese auch unbefugt im Sinne der Vorschrift; allerdings fehlt es meist an der - auf einem bestimmten Täter bezogenen - Beharrlichkeit und auch meist an der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensführung.

- (Versuchte) Nötigung gemäß § 240 StGB

Eine (versuchte) Nötigung ist in den untersuchten Fällen zwar vereinzelt gegeben, meist jedoch zu verneinen. Manchmal liegt keine Drohung, sondern eine Warnung vor. Häufig kommt es dem Täter aber nicht auf ein bestimmtes Verhalten, sondern allgemein auf die Einschüchterung an, weshalb die erforderliche Absicht fehlt.

- Bedrohung mit einem Verbrechen gemäß § 241 StGB

Der Tatbestand der Bedrohung mit einem Verbrechen ist in einigen der untersuchten Fälle durchaus gegeben, in anderen allerdings mangels Konkretisierung eines Verbrechens im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB nicht.

- Strafbarkeitslücken

Nach alledem stellt das Gutachten erhebliche Strafbarkeitslücken fest. Zwar sind Beleidigungen vom strafrechtlichen Schutz umfasst, die viel häufigeren Drohungen jedoch vorwiegend nicht. Solche Bedrohungen beeinträchtigen das persönliche Empfinden oft ungleich mehr als Beleidigungen. Eine isolierte Drohung, die lediglich die Einschüchterung bezweckt, ist für sich genommen nur dann strafbar, wenn das angedrohte Verhalten ein Verbrechen darstellt (§ 241 StGB). Drohungen mit der Begehung eines Verbrechens („wir schlagen dich krankenhaushausreif“) oder diffuse Drohungen („fühl dich nicht zu sicher, wir können jederzeit zuschlagen“) sind nach geltendem Recht nicht strafbar.

Dementsprechend wird gefordert, das Strafgesetzbuch um eine weitere Bestimmung zu ergänzen, die sich darauf beschränkt, Amts- und Mandatsträger zu schützen und hierbei auf die bei der Nachstellung gemäß § 238 StGB erforderlichen Merkmale der Beharrlichkeit und der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensführung zu verzichten.

Konkret schlägt das Gutachten die Einführung eines neuen § 238 a StGB vor, der das Stalking gegenüber Amts- und Mandatsträgern unter Strafe stellt.

Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage